

REGLEMENT

Wallisercup der Junioren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- System** Der Walliser Fussballverband (WFV) führt einen Bewerb um den Wallisercup der Junioren für die Kategorien A B und C durch. Der verlierende Verein scheidet aus.
- Wanderpreis** Die Pokale des Wallisercups der Junioren sind Wanderpreise, „Aloys Morand Pokal“ genannt, welche nicht in den Besitz eines Vereins übergehen können..

B. Titel und Pokalübergabe

Art. 2

- Titel** Die Sieger tragen die Titel:
- a) „Walliser Cupsieger der Junioren A Saison/....“.
 - b) „Walliser Cupsieger der Junioren B Saison..../.....“
 - c) „Walliser Cupsieger der Junioren C Saison.../....“
- Sie erhalten den Pokal und ein Diplom.
- Gravur** Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Sockel des Pokals eingraviert.
- Erinnerungs-
geschenk** Die Spieler und der Schiedsrichter, die am Endspiel teilnehmen, erhalten ein Erinnerungsgeschenk.
- Ein Verein, der den Wallisercup der Junioren dreimal in Folge gewinnt, erhält eine Anerkennung.

Art. 3

- Übergabe** Die Übergabe des Pokals erfolgt sofort nach dem Endspiel und auf dem Spielfeld selbst.
- Aufbewahrung** Der Pokal bleibt während einer Saison im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der nächsten Saison dem Sekretariat des WFV zurückgeben.
- Nichtaustragung** Wird der Bewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Sekretariat des WFV die Trophäe.

C. Anmeldung

Art. 4

- Teilnahme** Die Teilnahme am Wallisercup der Junioren ist freiwillig.
- Jeder Verein oder Gruppierung darf nur eine Mannschaft pro Kategorie A, B, C, anmelden.
- Es sind nur Mannschaften zugelassen, welche in der Regionalen Meisterschaft eingeschrieben sind.
- Anmeldung** Die Anmeldung muss jährlich bis zum 30. Juni im Besitze des Zentralvorstandes des WFV sein.
- Falls sich weniger als 12 Mannschaften anmelden, kann der Zentralvorstand des WFV verfügen, dass der Bewerb für die betreffende Kategorie nicht ausgetragen wird.
- Rückzug** Eine angemeldete Mannschaft kann nicht mehr vom Bewerb zurückgezogen werden. Sollte eine Mannschaft trotzdem zurückgezogen werden, wird der Verein mit einer vom Zentralvorstand des WFV festgesetzten Busse bestraft.

D. Vor- und Hauptrunden

Art. 5

- Spieldaten** Die Spielpaarungen allfälliger Vorrundenspiele (Je nach Anzahl eingeschriebenen Mannschaften) werden durch den Zentralvorstand, vor Beginn der 1. Meisterschaftsrunde angesetzt.
- Die Sechszehntels- und Achtelfinals finden während der Woche und zwar unter oder am Schluss der 1. Meisterschaftsrunde statt.
- Die Halbfinalspiele werden im Frühling, vor Wiederaufnahme der Meisterschaft angesetzt.
- Die Finalspiele für alle 3 Kategorien A, B, und C, werden an demselben Ort und Datum ausgetragen. Der Zentralvorstand des WFV ist befugt den Ort und das Datum festzulegen..
- Falls notwendig und zum besseren Verlauf kann der Zentralvorstand des WFV davon abweichen.

Spielmodus Die Spiele um den Wallisercup der Junioren werden in zwei Halbzeiten zu 45 Minuten für die Junioren A und B und zu 40 Minuten für die Junioren C ohne Verlängerung gespielt. Im Falle eines Unentschiedens wird der Sieger mittels Elfmeterschiessen bestimmt.

Art. 6

Inspektionen Der Zentralvorstand des WFV kann Spiele um den Wallisercup der Junioren inspizieren lassen. Verlangt ein Verein die Inspektion, gehen die Spesen zu Lasten dieses Vereines.

Art. 7

Auslosung Die Spielpaarungen werden ausgelost. Die Auslosung obliegt der Wettspielkommission des WFV.

Vereine, die dies wünschen, dürfen an der Auslosung teilnehmen.

Art. 8

Platzvorteil Jeder Verein kann auf den Heimvorteil verzichten. Er hat in diesem Fall kein Anrecht auf Entschädigung.

Unbenützbarkeit Bei Unbenützbarkeit des Spielfeldes kann der Zentralvorstand des WFV das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf ein neutrales Spielfeld verlegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keiner der beteiligten Vereine über eine Flutlichtanlage verfügt.

E. Spielberechtigung der Spieler

Art. 9

Qualifikation Zur Teilnahme an einem Wallisercupspiel der Junioren sind nur diejenigen Spieler berechtigt, die im Zeitpunkt des Spieles für die beteiligte Mannschaft des Vereines qualifiziert sind.

Spieler, welche 5 Meisterschaftsspiele und mehr in der Interkantonalen Meisterschaft oder Elite Junioren ausgetragen haben, sind für den Wallisercup der Junioren nicht mehr qualifiziert, unabhängig in welcher Kategorie sie mitspielten.

Die Bestimmungen der Wettspiel- und Juniorenreglemente des SFV bleiben vorbehalten.

F. Proteste und Einsprachen

Art. 10

- Zuständigkeit** Die Wettspielkommission des WFV ist befugt, für alle Spiele des Juniorencups Sanktionen auszusprechen und Entscheide zu fällen. Vorbehalten bleibt Art. 64 der Statuten des SFV.
- Rekurs** Die Entscheide in Bezug auf Proteste und Einsprachen sind endgültig, falls sie das Spielergebnis bestätigen oder ändern (Forfait).
- Gegen sämtliche andern Disziplinarstrafen (Sperrern, Bussen) kann zuhanden der Rekurskommission des WFV rekurriert werden. Dabei gilt das Reglement dieser Instanz. Ausgenommen vom Rekursrecht sind Verwarnungen und Bussen oder Sperrern, die von Verwarnungen herrühren.
- Gebühr** Die Protestgebühr beträgt Fr. 200.-.
- Einsprachen** Einsprachen können nur gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spieler erhoben werden, und zwar innert 3 Tagen, auch dann, wenn der Einsprachegrund erst nach der dreitägigen Einsprachefrist in Erfahrung gebracht werden konnte.
- Im übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglementes des SFV.

G. Forfaits

Art. 11

- Forfait** Erklärt ein Verein forfait, verhängt ihm die Wettspielkommission des WFV eine Forfaitbusse.

H. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Art. 12

- Aufgebot** Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle des WFV bestimmt.
- Sie erhalten die reglementarisch vorgesehenen Entschädigungen.

I. Finanzielles

Art. 13

- Grundsatz** Die Spiele um den Wallisercup der Junioren gehen auf eigenes Risiko der beteiligten Vereine
- Kosten** Jeder Verein trägt seine eigenen Reisekosten. Die Schiedsrichterspesen gehen je zur Hälfte zu Lasten beider Vereine.
- Der WFV übernimmt die Schiedsrichterentschädigung für das Endspiel.

J. Schlussbestimmungen

Art. 14

- Weisungen** Alle in den offiziellen Organen des WFV erscheinenden Mitteilungen sind für die Vereine, die am Juniorencup des WFV teilnehmen, verbindlich.

Art. 15

Soweit nicht besondere Vorschriften in diesem Reglement enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und des WFV.

Art. 16

- Unvorhergesehene Fälle** Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch den Zentralvorstand des WFV endgültig entschieden.

Art. 17

- Textdifferenz** Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung massgebend.

Art. 18

Inkrafttreten Das vorstehenden Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 22. März 2001 in Saxon genehmigt und vom Zentralvorstand des WFV am bestätigt.

Es tritt direkt in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. Februar 1976, ebenso sind alle späteren Hinzufügungen und Abänderungen damit aufgehoben

WALLISER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

Ch. Jacquod

J.-D. Bruchez